

# Bauleitplanung der Oranienstadt Dillenburg, Kernstadt



## Bebauungsplan U1 „Hof-Feldbach“, 9. Änderung (Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a BauGB)

### Umweltfachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Betrachtung

Stand 03 / 2024

Planstand:  
Umweltfachbeitrag - Entwurf, März 2024  
Bearbeiter: H. Richter

Breiter Weg 114 35440 Linden  
T 06403/ 9503-19 F 06403/ 9503-30  
email: [matthias.rueck@seifert-plan.com](mailto:matthias.rueck@seifert-plan.com)

PLANUNGSGRUPPE  
PROF. DR. V. SEIFERT





## A Beschreibung der Planung

### B Gesetzliche und planerische Vorgaben

- B1 Gesetzliche Grundlagen
- B2 Planungsvorgaben und Informationen

### C Beschreibung der Umwelt

- C1 Vegetation
- C2 Flora
- C3 Fauna
- C4 Umgebung des Plangebiets
- C5 Landschaft
- C6 Boden
- C7 Wasser
- C8 Örtliches Klima
- C9 Immissionen
- C10 Sonstige Vorbelastungen
- C11 Menschliche Nutzung
- C12 Kultur- und Sachgüter

### D Bewertung der Umweltsituation

### E Zu erwartende nachteilige Umweltauswirkungen

### F Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

- F1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- F2 Kompensationsmaßnahmen

### G Alternativen

### H Festsetzungsvorschläge

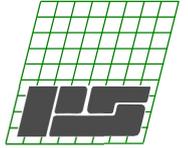
### Artenschutzrechtliche Prüfung

## **A Beschreibung der Planung**

*Die Ziele der Planung gelten für die nunmehr vorliegende 9. Änderung des Bebauungsplanes im Grundsatz unverändert fort:*

Das am südwestlichen Rand der Kernstadt Dillenburg gelegene Seniorenwohn- und Pflegeheim „Haus Elisabeth“ plant eine bauliche Erweiterung im östlichen Anschluss an die bestehenden Gebäude nach Osten, also in Richtung Friedhof. Gründe sind der Bedarf für ein ergänzendes Hospizgebäude und weitere seniorengerechte Wohnungen (Betreutes Wohnen).

Die geplante Baumaßnahme erfolgt überwiegend im Bereich der jetzigen Parkplatz- und Lagerfläche im Osten (Flst. 6/16). Erforderlich ist dadurch eine Verlegung des Parkplatzes nach Osten in den



Bereich der nicht mehr benötigten Friedhofs-Erweiterungsfläche, der gegenwärtig als Rasenfläche angelegt ist (Flst. 3/2 (teilw.)).

Aufgestockt werden soll voraussichtlich auch der Wohnkomplex im Nordosten der Gesamtanlage.

Die gesamte Planänderungsfläche liegt innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne. Die Größe beträgt 7.945 m<sup>2</sup>, wovon ca. 2.400 m<sup>2</sup> auf die bisherige Friedhofs-Erweiterungsfläche im Osten (Flst. 3/2 (teilw.)) entfallen. Nach Norden entspricht sie der Grenze des Pflegeheimgrundstücks bzw. der vorlaufenden 8. Änderung des Bebauungsplanes.

Die im Entwurf (neu) festgelegte Baugrenze soll vor allem die Realisierung eines konzipierten Hospizgebäudes zum Ziel haben. Es ist die Realisierung von bis zu sechs Vollgeschossen vorgesehen bzw. als zulässig festgesetzt.

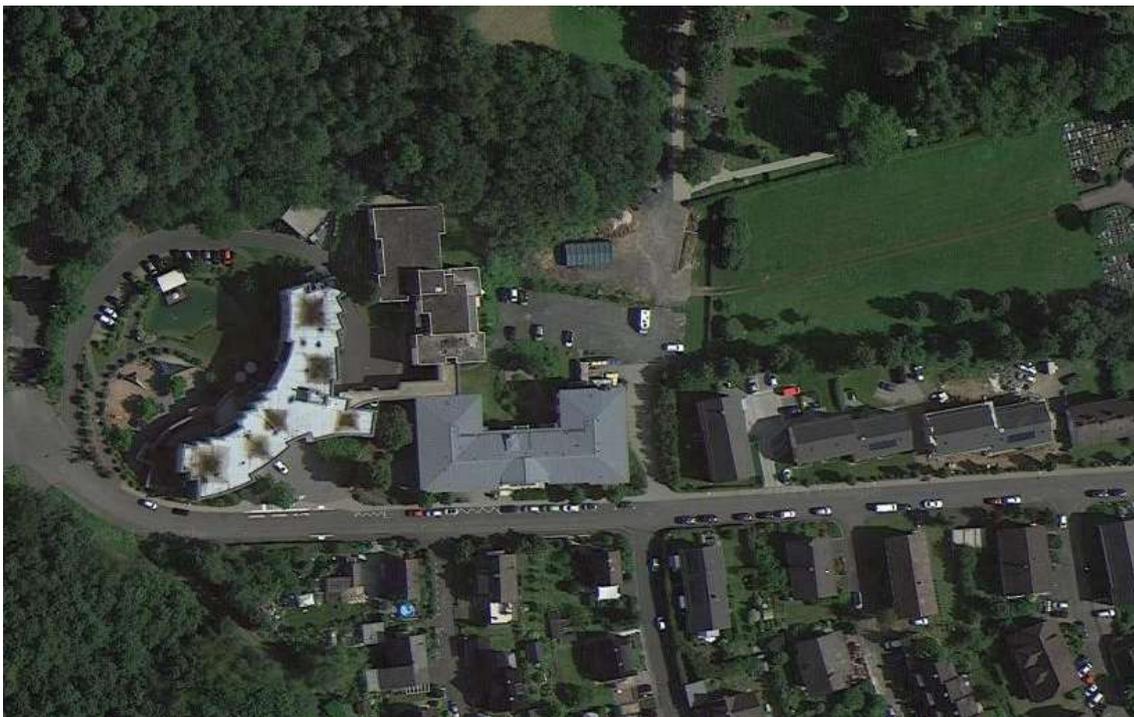
Auf Grundlage des Bebauungsplanes kann die Vorhabenplanung konkretisiert und detailliert weiterentwickelt werden.

### **Umweltbelange**

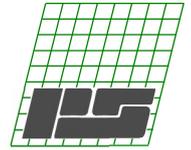
Aus Sicht der Beurteilung der Umweltbelange bedeutsame Eingriffe sind eine geringfügige Rückverlegung des Waldrandes am Nordrand des Lagerplatzes (betroffen sind nur Jungbäume/ Pioniergehölze) und eine teilweise Versiegelung jetziger Rasenfläche für den neuen Parkplatz.

Artenschutzrechtlich zu beachten ist die geringe Verschlechterung eines potenziellen (!) Haselmaus-Habitats in der Waldrandzone.

Eine Inanspruchnahme von Waldfläche nördlich der bestehenden Gebäude bzw. nördlich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist nicht beabsichtigt.



Lage des Plangebiets (Luftbild: Google-Maps)



## **Begründung der 9. Änderung**

Im März 2024 wird eine 9. Änderung erforderlich, deren Geltungsbereich deckungsgleich mit der 8. Änderung von 2020 ist. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht verändert, auch bei der Bewertung der Umweltbelange gelten die bisherigen Aussagen im Grundsatz fort.

Die Veränderungen betreffen die folgenden Darstellungen:

- a) Der geplante Erweiterungsbau (Hospiz) erweitert sich nach Osten, wodurch der dort vorgesehene Parkplatz etwas verkleinert und der nach Norden führende Anliegerweg einen Bogen nach Osten macht. Der Verlust an Grünfläche bleibt grundsätzlich der Gleiche.
- b) Am Nordrand des Neubaus verschiebt sich die Baugrenze leicht zum Waldrand hin. Plangrenze ist wie bisher der Nordrand von Flst. 6/16, der nördlich angrenzende Wald ist nicht betroffen. Ggf. werden Böschungen/Stützmauern erforderlich. Auf der Nordseite des bestehenden Gebäudes ändert sich nichts gegenüber der bisherigen Planung.
- c) Der von der Rolfesstraße abzweigende Erschließungsweg (Erschließungsfläche) wird von ca. 6 m auf 8 m verbreitert.

## **B Gesetzliche und planerische Vorgaben**

### **B1 Gesetzliche Grundlagen**

Die hier zu bewertende Planänderung wird (analog der 8. Änderung) als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt, da das Plangebiet einschließlich des östlich gelegenen Friedhofs (als öffentliche Grünfläche) im Siedlungszusammenhang der Kernstadt und damit im baurechtlichen Innenbereich liegt.

Eine ausführliche Umweltprüfung ist im Falle von § 13a BauGB nicht erforderlich. Dagegen spricht auch, dass naturschutzrechtliche Schutzflächen nicht, streng geschützte Arten nur im Falle der Haselmaus potenziell (!) betroffen sind und UVP-pflichtige Vorhaben ausgeschlossen sind.

Eine Beurteilung und Bewertung der Umweltbelange (als Bestandteil der späteren Abwägung) ist damit ausreichend. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entsteht auch kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

### **B2 Planungsvorgaben und Informationen**

Flächennutzungsplan: Fläche für Gemeinbedarf, Friedhof

Regionalplan Mittelhessen (2010): Vorranggebiet Siedlung Bestand. Das jetzige Friedhofsgelände erscheint als Vorranggebiet Regionaler Grünzug und als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

Landschaftsplan (2000): Das damals noch weniger stark bebaute Pflegeheimareal erscheint z.T. als Biotopverbundfläche. Dies ist nach den baulichen Erweiterungen der letzten zwei Jahrzehnte nicht mehr zutreffend.

Naturschutzrechtliche Schutzflächen: Keine, auch nicht im Umfeld.

Gesetzlich geschützte Biotope: Keine.



**Streng geschützte Tierarten:** In der Waldrandzone ist die Haselmaus möglich. Eine Eignung besteht dort auch für jagende Fledermäuse, während Quartiere auch in den eingestreuten etwas älteren Eichen, jedenfalls soweit innerhalb der Einzäunung, unwahrscheinlich sind. Europarechtlich streng geschützte Vogelarten sind nicht zu erwarten. Für Zauneidechse und Schlingnatter besteht eine potenzielle Habitateignung nur an der Böschung westlich vom Plangebiet.

**Rechtskräftige Kompensations- oder Ökokontoflächen:** Keine.

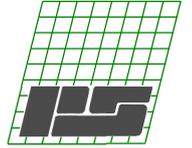
**Wasserrechtliche Belange:** Kein Wasserschutzgebiet.

## **C Beschreibung der Umwelt**

### **C1 Vegetation**

Das geplante Bauvorhaben erfolgt größtenteils auf teilversiegelter (geschotterten) Park- und Lagerfläche. Es sind aber auch vegetationsbestandene Flächen betroffen:

- a) Am Außenrand des jetzt von der Stadt genutzten Lagerplatzes für Grünabfälle findet sich nährstoffliebende Ruderalvegetation, z.T. mit jungen Pioniergehölzen (Salweide, Weißbirke, Spitzahorn).
- b) Am Nordrand des Lagerplatzes reicht der Geltungsbereich bis in die von jungen Laubbäumen geprägte Waldrandzone (Weißbirke, Salweide, Spitzahorn, Hainbuche, Vogelkirsche, an Sträuchern u.a. Hasel, Zweigriffeliger Weißdorn und Heckenrose).
- c) Weiter nordwestlich reicht der Geltungsbereich in seit langem bestehenden jungen Eichenwald aus Stiel- und Traubeneiche mit einer Strauchschicht aus jungen Hainbuchen (verstärkt am Waldrand) und Sträuchern wie Hasel und Zweigriffeliger Weißdorn. In jetziger Gebäudenähe stocken ca. fünf schwach mittelalte Stiel- und Traubeneichen, die aber keine auffälligen Baumhöhlen oder Astanbrüche aufweisen. Vereinzelt weitere etwas ältere Eichen finden sich in der für Baumaßnahmen nicht nutzbaren Nordspitze des Plangebiets.
- d) In den Randzonen der bestehenden Gebäude gärtnerisch gepflegte Grünanlagen und Extensivrasen, welcher an Böschungen in mäßig intensive Wiesen übergeht. Der Innenhof am Westrand der Planfläche ist größtenteils versiegelt. Dort steht ein mittelgroßer Mammutbaum als einziger größerer Baum innerhalb des in die Planung einbezogenen Gebäudeareals.
- e) Die für die Parkplatzneuanlage vorgesehene Fläche im Osten ist durch Extensivrasen mit gelegentlichem Auftreten schnittverträglicher Extensivwiesenarten (z.B. Kleines Habichtskraut = Hieracium pilosella, Kleine Bibernelle = Pimpinella saxifraga) gekennzeichnet. Auf der West- und Südseite wurden ca. acht junge Spitz- und Bergahorne gepflanzt. Der Westrand wird von einer Liguster-Schnitthecke, der Nordrand von einer Hainbuchen-Schnitthecke gebildet. Am Südrand befindet sich eine breite Strauch- und Jungbaumhecke mit Beteiligung nicht-heimischer Ziersträucher. Sie bildet die Grenze zum südlich anschließenden Wohngebiet und dürfte überwiegend auf den dortigen Parzellen stocken.



**Foto 1:**

Blick von Süden auf den jetzigen  
Parkplatz und den Waldrand.  
© Dipl. Ing. J. Backhaus, Ende 2023



**Foto 2:**

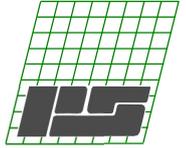
Blick von Osten auf den bestehenden Parkplatz,  
die bestehenden Gebäude  
und die Böschung zum Waldrand.  
© Planungsgruppe Seifert, Ende 2023



**Foto 3:**

Waldrand nördlich vom jüngsten Anbau im  
Nordwesten des Geltungsbereichs  
© Planungsgruppe Seifert, November 2019.





**Foto 4:**

Geplanter Parkplatzstandort, jetzt Extensivrasen  
in Blickrichtung Haus Elisabeth  
© Planungsgruppe Seifert, November 2019.



**C2 Flora**

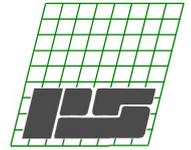
Im Plangebiet wurden nur weit verbreitete, nicht gefährdete Pflanzenarten festgestellt. Überwiegend handelt es sich um nährstoffliebende Ruderal-, Grünland- und Waldsaumarten. Extensivwiesenarten beschränken sich auf die vorgenannte Rasenfläche und bilden auch dort nur einen untergeordneten Bestandteil.

Hinzuweisen ist auf eine magere Böschung westlich vom jetzigen Plangebiet: Am Nordrand der Zufahrt entstand vor einigen Jahren baubedingt eine aktuell nur schütter bewachsene Böschung, die gegenwärtig durch gehäuftes Auftreten der Mehligigen Königskerze (*Verbascum lychnitis*) auffällt, einer in Hessen mäßig häufigen, thermo- und basiphilen Pionierpflanze.

**C3 Fauna**

Faunistische Untersuchungen wurden notwendiger Weise nicht durchgeführt, auch der Landschaftsplan liefert keine ortsbezogenen Hinweise. Das Plangebiet hat Bedeutung für die folgenden Artengruppen:

- a) Die Waldrandzone ist potenzieller Habitat der europarechtlich streng geschützten Haselmaus. Auch andere Kleinsäuger der Waldrandzonen sind möglich.
- b) Weiterhin ist die Waldrandzone mutmaßlich Jagdrevier für im weiteren Umfeld siedelnde Fledermausarten. Baumquartiere sind in den eventuell von Baumaßnahmen betroffenen waldrandnahen Eichen unwahrscheinlich, da die Bäume noch zu jung sind und keine deutlichen Höhlen oder Astlöcher aufweisen. Höchstens Zwischenquartiere erscheinen nicht ausgeschlossen.
- c) Für den randlichen Eichenwald ist das typische Vogelartenspektrum junger bis mittelalter Laubwälder anzunehmen: Westlich vom Plangebiet wurden auch vereinzelt Nistkästen beobachtet. Zu den möglichen Vogelarten gehören (in alphabetischer Reihenfolge): Amsel, Blaumeise, Buchfink, Bunt-



- specht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp.
- d) Die durch nur vereinzelt Bäume bzw. randliche Gehölze geprägten Versiegelungs- und Rasenflächen im mittleren und östlichen Geltungsbereich sind potenzieller Habitat der folgenden Vogelarten: Amsel, Bachstelze, Buchfink, Girlitz, Elster (Randgehölze), Grünfink, Mönchsgrasmücke (südseitige Randhecke), Ringeltaube (Randbäume), Rotkehlchen (Randgehölze), Zaunkönig (südseitige Randhecke), Zilpzalp (wie vor.).
  - e) Die Rasenfläche im Osten dürfte auch Bedeutung als Nahrungshabitat für in den umliegenden Gehölzen brütende (Sing-)Vögel haben. Auch für Greifvögel und Eulen ist sie bei entsprechendem Nahrungsangebot geeignet, zumal sie keine regelmäßig begangenen Spazierwege aufweist.
  - f) Das gesamte Friedhofsgelände einschl. der überplanten Rasenfläche dürfte auch Jagdhabitat von Fledermausarten sein. Quartiere sind in den älteren Bäumen des Friedhofsareals naheliegend.
  - g) Im Gebäudebereich ist mit Brutorten weit verbreiteter Arten wie Haussperling und Hausrotschwanz zu rechnen, bei geeigneten Nistmöglichkeiten auch vom Star. Diese sind aber von der Planung nicht oder nur temporär betroffen.

Die genannten Vogelarten sind bislang zumeist häufig und ungefährdet. Die folgenden Arten werden in der aktuellen „Ampelliste“ (Fassung März 2014) mit „gelb“ = ungünstig-unzureichend eingestuft und bedürfen einer detaillierten Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP): Girlitz, Stieglitz.

Für die folgenden Artengruppen besteht innerhalb der Plangrenze nur eine geringe oder gar keine Eignung:

- a) Kein Potenzial besteht für auf ältere Eichen oder Weichhölzer angewiesene Spechte (Mittelspecht, Kleinspecht, Grauspecht) und für nur in größeren bzw. hoch aufragenden Bäumen brütende Großvögel wie z.B. Mäusebussard, Rotmilan und Kolkrabe. Dasselbe gilt für alle störeffindlichen Vogelarten.
- b) Die europarechtlich streng geschützten Reptilien Zauneidechse und Schlingnatter sind für die westlich vom Plangebiet gelegene Böschung nicht auszuschließen (s. C2). Innerhalb der Plangrenze werden sie für unwahrscheinlich gehalten, weil zu nährstoffreich und dadurch zu dicht bewachsen und teils auch durch die Gebäude zu stark beschattet.
- c) Amphibien-Landlebensräume sind mangels Laichgewässer in der Umgebung nicht zu erwarten.
- d) Für spezialisierte oder seltene Insekten und andere Wirbellose bestehen innerhalb der Plangrenze keine geeigneten Habitate oder Kleinstrukturen.

#### **C4 Umgebung des Plangebiets**

Das Plangebiet liegt im Randbereich der geschlossen bebauten Kernstadt:

- a) Im nicht in die Überplanung einbezogenen Pflegeheimbereich großflächige, mehrgeschossige Gebäude, dazwischen und an den Rändern intensiv gärtnerisch gepflegte Grünanlagen und interne Verkehrsflächen. Einzige mittelgroße Bäume sind 2 Linden wenig südwestlich vom jetzigen Geltungsbereich.



- b) Südlich und südöstlich vom Heimareal durchgrünte jüngere Wohnbebauung ohne ältere Bäume.
- c) Östlich und nordöstlich vom Plangebiet großflächiger Friedhofsbereich mit größeren Rasenflächen und älterem Laubbaumbestand.
- d) Nach Westen grenzt unmittelbar an das Heimareal ein großflächiges, vorwiegend von Laubbäumen geprägtes Waldgebiet, das ca. 100 m westlich vom Heimgelände von der Autobahn A 45 zerschnitten wird.

## C5 Landschaft

Naturraum: Dilltal als Teileinheit des Westerwaldes, Untereinheit 321.0 Unteres Dilltal.

Relief: Mäßig nach Osten abfallende breite Hangmulde. Zwischen Heimgelände und Autobahn starker Geländeanstieg nach Westen.

Höhenlage: Um 270 m ü.NN.

Landschaftsbild: Das Heimgelände wird von großvolumigen Baukörpern bestimmt. Das Friedhofsgelände östlich und nordöstlich vom Plangebiet hat den Charakter einer typischen Parkanlage und ist insofern auch stark anthropogen gestaltet.

Erholungseignung: Erholungsbedeutung hat vorwiegend das östlich angrenzende Friedhofsgelände. Die Erholungseignung der oberhalb gelegenen Wälder ist eingeschränkt durch die Autobahnnähe.

## C6 Boden

Das Plangebiet wurde mit Ausnahme der Rasenfläche im Osten reliefmäßig verändert und größtenteils versiegelt, sodass anthropogen stark veränderte Bodenverhältnisse vorherrschen. Als nicht-landwirtschaftliche Fläche ist es auch nur in den BodenViewer-Karten 1:50.000 enthalten, nicht in den Karten 1:5.000. Dementsprechend fehlt auch die Funktion „Bodenschutz in der Planung“.

Geologie: In Interpretation der verfügbaren Daten, insbesondere auch BodenViewer, stehen im Plangebiet oberdevonische Sedimentgesteine an. Diabas findet sich nur südlich vom Plangebiet.

Bodentyp: Braunerde aus lösslehmhaltigen Solifluktuionsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen. Nach örtlichem Eindruck steht das Gestein z.T. recht oberflächennah an.

Bodeneigenschaften: Nitratrückhalte- und Wasserspeichervermögen gering, schlechter bis mittlerer natürlicher Basenhaushalt.

Attablagerungen: Zum Planstand 03/2024 keine Hinweise.

## C7 Wasser

Wasserhaushalt: Normalfrisch, kleinflächiger Trockenstandort an der Böschung westlich vom Plangebiet. Der Rasen im östlichen Plangebiet weist vereinzelt Arten eher trockener Böden auf, ist aber nach dem gesamten Artenspektrum kein Trockenstandort.

Oberflächengewässer: Keine.

Grundwasser: Für oberflächennahes Grund- oder Stauwasser gibt es keine Indizien. Die im Untergrund anstehenden Devongesteine bilden einen Kluffgrundwasserleiter geringer bis äußerst geringer Durchlässigkeit.



## **C8 Örtliches Klima**

Die ursprünglich zu vermutende Wiesenmulde hat durch die bestehende Bebauung bereits eine Erwärmung erfahren. Einer Kaltluftbildung oder -zufuhr bei Ausstrahlung wird auch durch die oberhalb anschließende Bewaldung verhindert. Diese und der Geländeanstieg nach Westen mindern auch die Windeinwirkung bei Westwind, sodass von einer lokalklimatisch recht geschützten Lage auszugehen ist.

## **C9 Immissionen**

Hauptsächlich auf der Westseite der Gebäude ist die Lärmeinwirkung der A45 deutlich wahrzunehmen. Die hier relevante Ostseite des Gebäudekomplexes ist davon höchstens gering betroffen. Hinsichtlich Schadstoffeintrag von der Autobahn ist davon auszugehen, dass der Wald durch seine windbremsende Wirkung und die Schadstoffdeposition den Schadstoffeintrag wesentlich mindert.

## **C10 Sonstige Vorbelastungen**

Es bestehen keine Anhaltspunkte.

## **C11 Menschliche Nutzung**

Nutzung des Plangebiets bestimmungsgemäß als Seniorenwohn- und -pflegeheim. Der Parkplatz im Osten ist diesem zugeordnet. Die Lagerfläche für Schüttgüter, Gehölz- und Grasschnitt im Zusammenhang mit der Friedhofsnutzung wird verlegt werden.

Der Friedhof hat (vermutlich aber ohne die hier überplante Rasenfläche) sehr wesentlich auch Erholungsfunktion für die Bürgerinnen und Bürger der Kernstadt.

## **C12 Kultur- und Sachgüter**

Schützenswerte Kultur- und Sachgüter sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht betroffen. Archäologische Bodenfunde sind wie fast überall nicht auszuschließen.



## **D Bewertung der Umweltsituation**

### **Vegetation/ Flora**

Mittlere Wertigkeit unter Berücksichtigung der Waldrandzone und der Extensivrasenfläche.

### **Fauna**

Außerhalb des Gebäude- und Parkplatzareals erhöhte Wertigkeit durch die Waldrandlage (Eiche wertsteigernd) und durch das im Osten anschließende größere parkähnliche Areal des Friedhofes.

### **Boden**

Im BodenViewer als Siedlungsfläche auch in den Karten 1:50.000 nur unzureichend erfasst. Soweit nicht anthropogen überformt, dominieren im Plangebiet und in der näheren Umgebung basenreiche Braunerden aus Diabas bzw. Solifluktuionsdecken mit Diabasbestandteilen.

Soweit aus den verfügbaren Daten zu schließen, unterdurchschnittliche Leistungsfähigkeit durch die größtenteils anthropogene Überprägung und, wo nicht der Fall, relativ geringe Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt (geringes Wasserspeicher- und Nitratrückhaltevermögen). Diese Einstufung ist allerdings im Naturraum vorherrschend.

### **Wasser**

Keine Nähe zu Gewässern, kein grundwassernaher Standort oder sonstige Auffälligkeiten.

### **Landschaft**

Vorbelastung durch die bestehenden Baukörper.

### **Örtliches Klima**

Die schon bestehende anthropogene Veränderung ist für die Planung von geringer Bedeutung.

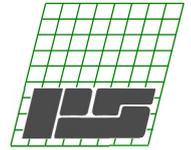
### **Gesamtbewertung**

Kritisch ist grundsätzlich nur die tendenziell erhöhte faunistische Wertigkeit des Planungsraums. Die zu erwartende Verschlechterung reduziert sich jedoch durch das Fehlen größerer Bäume im östlichen Erweiterungsbereich. Es verringert sich weiter, wenn der Waldrand am Nordrand der bestehenden Gebäude unangetastet bleibt.

## **E Zu erwartende nachteilige Umweltauswirkungen**

### **Vegetation und Flora**

- ❖ Verlust von Vegetationsdecke und vegetationsfähigem Boden im Umfang der Bebauung bzw. Versiegelung auf bisher vegetationsbedecktem Boden (neue Gebäude partiell, neuer Parkplatz).
- ❖ Möglicher Eingriff in den Waldrand und in die nördlich anschließende Laubbaumbestockung (am Waldrand im Westen Stiel- und Traubeneiche und Hainbuche). Die 9. Planänderung betrifft vorwiegend Pioniergehölze an der nordseitigen Böschung des jetzigen Lagerplatzes.



- ❖ Verlust von mäßig artenreicher Ruderalvegetation am Rand des Lagerplatzes.
- ❖ Verlust von mäßig artenreichem Extensivrasen im Osten (max. ca. 0,25 ha).

### **Fauna**

- ❖ Möglicher Verlust von Tierhabitat in der Waldrandzone. Betrifft insbesondere Vögel, Fledermäuse (als Jagdhabitat) und (potenziell) Haselmaus.
- ❖ Verlust der als Nahrungshabitat z.B. für Singvögel geeigneten Rasenfläche im Osten.

### **Boden**

- ❖ Bodenversiegelung für den geplanten Parkplatz auf bisher mutmaßlich wenig verändertem Boden, wobei die Stellplätze selbst wasserdurchlässig zu befestigen sind.
- ❖ Bodeneingriffe, eventuell auch geringe Bodenabträge in der Waldrandzone.

Im übrigen Bereich wegen der bestehenden Versiegelung bzw. starken Veränderung durch frühere Baumaßnahmen nur stark reduzierte Bodeneingriffe.

### **Wasser**

- ❖ Negativwirkungen auf den Wasserhaushalt im Umfang der Versiegelungszunahme (reduzierte Versickerung, erhöhter Oberflächenabfluss, reduzierte Evapotranspiration). Eingriffsminderung durch dezentrale Flächenversickerung (Stellplätze) und gezielte Regenwasserabführung.

### **Landschaft**

- ❖ Randliche Verschlechterung des für die Naherholung wichtigen Friedhofsgeländes durch den Parkplatzbau.

Eventuelle Waldrandeingriffe werden durch die Baukörper verdeckt. Ansonsten angesichts der bislang bestehenden baulichen Situation nur unerhebliche Eingriffe.

### **Örtliches Klima und Immissionsvorsorge**

- ❖ Nur geringe Verschlechterung durch Zunahme von Bebauung und Bodenversiegelung und eventuell etwas erhöhtes Verkehrsaufkommen.

### **Mensch**

- ❖ Die Bauvorhaben dienen der steigenden Nachfrage nach Plätzen für den Hospizdienst. Erholungsbelange werden nur geringfügig durch die Parkplatzverlegung berührt.

## **F Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen**

### **F1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Gegenüber der vorlaufenden 8. Bebauungsplanänderung keine Veränderungen. Konkrete Aussagen zur Nutzung oder Versickerung des Niederschlagswassers sind nicht enthalten. Ebenso gibt es keine Inhalte zur Dachbegrünung und zur Nutzung erneuerbarer Energien.

- ❖ Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen und sonstig geeigneten Nebenflächen



- ❖ Erhalt der 2 - 3 Laubbäume am Ostrand (gestalterische Integrierung in die künftige Parkplatzfläche).

Hinweise im Bebauungsplan bezüglich der wasserrechtlichen Bestimmungen zur Verwertung von Niederschlagswasser und zur umfassenden Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG.

Grundsätzliches Planungsziel ist, den Eingriff in die Waldrandzone so gering wie möglich zu halten.

## **F2 Kompensationsmaßnahmen**

Eine Kompensationsermittlung und Kompensationsleistung ist gemäß Pkt. B2 nicht erforderlich.

## **G Alternativen**

Da zweifelsohne an den bestehenden Standort gebunden, entfällt eine Alternativenprüfung.

Die Erweiterung nach Osten ist auch die Einzige, die unter Berücksichtigung von Eingriffsumfang und Erschließungskosten noch möglich ist.

## **H Festsetzungsvorschläge**

### ***Heckenpflanzung / Eingrünung Parkplatzfläche am Ostrand***

Die vorhandene Hainbuchen-Hecke am nordöstlichen Geltungsbereichsrand (am Nordrand der festgesetzten Parkplatzfläche) ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

In Ergänzung dessen ist am östlichen Geltungsbereichsrand eine 5 m breite, zweireihige Strauch- und Baumhecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen zu entwickeln.

Pflanzabstand zwischen den Reihen 2 m, innerhalb der Reihen 1,5 m. Parkplatzseitig sind zudem mindestens acht Bäume einzubringen.

Mindestgröße Bäume: Heister 2 xv, 200 cm

Mindestgröße Sträucher: 2 xv, 100 – 150 cm.

Artenauswahl Bäume: Spitzahorn (*Acer platanoides*)

Artenauswahl Sträucher: Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Kornelkrische (*Cornus mas*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Südlich der festgesetzten Parkplatzfläche besteht angesichts der vorhandenen, bestockten Böschungssituation zu den deutlich höher liegenden Wohngrundstücken an der Rolfesstraße keine diesbezügliche Notwendigkeit.



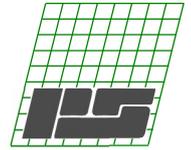
### **Haselmaus**

Sollten am Waldrand Bäume gefällt werden oder auch nur geschlossener Strauchaufwuchs beseitigt werden, ist auch bei Beschränkung der Arbeiten auf die Zeit von Oktober bis Februar die Möglichkeit von im Boden überwinternden Haselmäuse zu beachten: Mittels der folgenden Vermeidungsmaßnahme lässt sich eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ausschließen:

- a) Bäume und Gehölze dürfen nur im Zeitraum vom 01.12. bis 28./29.02. bodenschonend gefällt werden. Kleinere Stämme und Reisig sind bis zum Ende des Winters aus dem kritischen Bereich zu entfernen, wobei auf der Rodungsfläche keine schweren Maschinen eingesetzt werden dürfen.
- b) Entfernung der Stubben und starken Stämme sowie ggf. Abtrag des Oberbodens nach Beendigung des Winterschlafs, wenn die Haselmäuse die gerodeten Flächen verlassen haben (ab Anfang Mai).
- c) Anschließend sind die Flächen bis zum Beginn der Bauarbeiten frei von Vegetation zu halten, um eine Wiederansiedlung zu verhindern.

### **Größere Bäume**

Sollten in der Waldrandzone notwendiger Weise größere Eichen (ab 60 cm Stammumfang) gefällt werden müssen, so sind diese vor der Fällung durch eine ausgewiesene Fachkraft auf Baumhöhlen und darin siedelnde bzw. überwinternde Tiere zu untersuchen. Diese Maßnahme gilt auch von Oktober bis Februar und ist frühestens 2 Wochen vor der Fällung durchzuführen (da auch im Winter z.B. Fledermausquartiere gelegentlich gewechselt werden).



## **Anhang: Artenschutzrechtliche Prüfung**

Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist erforderlich

1. für sämtliche betroffenen heimischen Vogelarten unabhängig von Schutzstatus und Gefährdung,
2. für die im FFH-Anhang IV genannten, europarechtlich streng geschützten sonstigen Tier- und Pflanzenarten.

Für den Verlust von Brutplätzen und Lebensstätten gefährdeter Arten werden in der Regel Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

**Mögliche** FFH-Anhang-IV-Art mit Habitatschwerpunkt im Plangebiet ist die Haselmaus (in der Waldrandzone). Sie ist als potenziell vorkommende Art zu behandeln. Da sich das Tier trotz Einstufung mit „gelb“ in der Ampelliste in Hessen als weit verbreitet und z.T. häufig erwiesen hat, werden Vermeidungsmaßnahmen (Vergrümmungsmaßnahmen) für ausreichend befunden und – auch im Hinblick auf das nur potenzielle Vorkommen – die vorgezogene Schaffung von Ersatzlebensräumen (CEF-Maßnahmen) nicht für erforderlich gehalten.

FFH-Anhang-IV-Arten sind auch sämtliche Fledermausarten. Gebäudequartiere sind im Plangebiet nicht bekannt, Baumquartiere unwahrscheinlich. Damit sind sie im Plangebiet nur als Nahrungsgäste zu erwarten. Da das für Fledermäuse nutzbare Plangebiet nur einen sehr untergeordneten Teil des Gesamtlebensraums darstellt, besteht durch das Vorhaben im Normalfall keine Gefährdung lokaler Populationen und damit kein weiterer Prüfbedarf.

Übertragen lässt sich dies auch auf die im Plangebiet naheliegenden Gastvogelarten (Nahrungsgäste wie z.B. Grünspecht oder Star). Ferner sind auch die Reptilien Zauneidechse und Schlingnatter nicht prüfbedürftig, da sie höchstens an der in Pkt. C1 genannten Böschung westlich vom Plangebiet vorkommen könnten.

Auf jeden Fall zu behandeln sind die im Plangebiet einschl. der Randzonen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit brütenden Vogelarten. Da ornithologischer Geländeerhebungen nicht vorliegen, sind alle potenziellen Brutvogelarten zu berücksichtigen.

Gemäß Pkt. C2 sind dies: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp. Die meisten dieser Arten werden in der hessischen Ampelliste mit „grün“ eingestuft und erfordern nur eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form. Ausführlich zu prüfen sind nur die mit „gelb“ = ungünstig-unzureichend eingestufteten Arten Girlitz und Stieglitz. Als Gehölz- und Baumbrüter können sie als Gilde gemeinsam behandelt werden.

Als typische Gebäudebrüter sind auch Haussperling und Hausrotschwanz mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Da sie durch die Baumaßnahmen höchstens temporär beeinträchtigt werden und durch die Neubauten auch (ggf. gezielt zu schaffende) neue Habitate erhalten, ergibt sich keine Gefährdung und kein Prüfbedarf.

Dem Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und dem Beschädigungsverbot von Niststätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) wird dadurch Rechnung getragen, dass Gehölze und andere Vegetations-

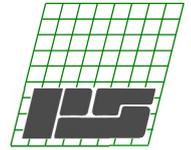


bestände nur außerhalb der Brutzeit beseitigt werden dürfen (siehe Hinweis im B-Plan). Angesichts der Mobilität der Vögel ist außerhalb der Aufzuchtzeit ein Tötungsrisiko damit nicht mehr gegeben, sodass Nr. 1 erfüllt ist. Die Beeinträchtigungsgefahr von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) wird durch die zeitliche Beschränkung ebenfalls minimiert und braucht nicht weiter berücksichtigt zu werden. Das Störungsverbot (Nr. 2) ist nur im Falle erheblicher Störungen bedeutsam. Eine Erheblichkeit im Sinne des Gesetzes ist hier nicht anzunehmen, da durch den maximal möglichen Verlust von einem oder wenigen Brutplätzen pro Art der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert wird. Dadurch besteht auch bei den mit „gelb“ eingestuften Arten kein zwingendes Erfordernis für CEF-Maßnahmen.

Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten					
deutscher Artname	wiss. Artnamen	Status im Plan-gebiet	Schutzstatus	Brutpaarbestand in Hessen (Ampel-liste 2014)	potenzielle Betroffenheit nach § 44 (1) BNatSchG
Amsel	Turdus merula	pot. BV	1)	545.000	Störungsverbot
Bachstelze	Motacilla alba	pot. BV	1)	45.000-55.000	Störungsverbot
Blaumeise	Parus caeruleus	pot. BV	1)	348.000	Störungsverbot
Buchfink	Fringilla coelebs	pot. BV	1)	487.000	Störungsverbot
Buntspecht	Dendrocopos major	pot. BV	1)	69.000-86.000	Störungsverbot
Eichelhäher	Garrulus glandarius	pot. BV	1)	53.000-64.000	Störungsverbot
Elster	Pica pica	pot. BV	1)	30.000-50.000	Störungsverbot
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	pot. BV	1)	50.000-70.000	Störungsverbot
Gartengrasmücke	Sylvia borin	pot. BV	1)	150.000	Störungsverbot
Grünfink	Carduelis chloris	pot. BV	1)	195.000	Störungsverbot
Heckenbraunelle	Prunella modularis	pot. BV	1)	148.000	Störungsverbot
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	pot. BV	1)	25.000-47.000	Störungsverbot
Kohlmeise	Parus major	pot. BV	1)	450.000	Störungsverbot
Mönchsgras-mücke	Sylvia atricapilla	pot. BV	1)	326.000-384.000	Störungsverbot
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	pot. BV	1)	5.000-10.000	Störungsverbot
Ringeltaube	Columba palumbus	pot. BV	1)	220.000	Störungsverbot
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	pot. BV	1)	240.000	Störungsverbot
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	pot. BV	1)	15.000-20.000	Störungsverbot
Singdrossel	Turdus philomelos	pot. BV	1)	125.000	Störungsverbot
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	pot. BV	1)	96.000-131.000	Störungsverbot
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	pot. BV	1)	203.000	Störungsverbot
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	pot. BV	1)	293.000	Störungsverbot

BV = Brutvogel

Schutzstatus: 1) = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG sowie europäische Vogelart



# Prüfbögen

## a) Gehölzbrüter: Girlitz, Stieglitz

### Allgemeine Angaben zu den Arten

#### 1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Girlitz (*Serinus serinus*)

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

#### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-... RL Deutschland (2016)
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V... RL Hessen (2014) 1)
		..... ggf. RL regional

1) Gilt für beide Arten.

#### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>
EU ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Arten

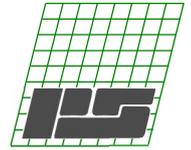
##### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

###### Girlitz

Der Girlitz ist ein typischer Brutvogel locker bebauter Neubaugebiete. Weitere Bruthabitate sind sonstige Waldränder, lockere Baumbestände, Feldgehölze und Einzelbäume. Wälder und dichte Baumbestände werden gemieden. Für die Nahrungssuche ist das Vorhandensein krautig bewachsener Freiflächen wichtig. Nestbau in dichten Gehölzen. Siedlungsschwerpunkt sind in Deutschland die wärmeren Gebiete.

###### Stieglitz

Lebensraum ist strukturiertes, mit Gehölzen durchsetztes Offenland mit einer an Kräutern und Stauden (Samenangebot) reichen Vegetation. Oft brütet er auch in Siedlungsrandlagen. Nestbau in Bäumen oder hohen Sträuchern.



## 4.2 Verbreitung

### Girlitz

Mittleres und südliches Europa einschl. Mittelmeergebiet. Der Brutbestand des Girlitzes in der EU wird auf 7.100.000 bis 17.000.000 Brutpaare geschätzt, für Deutschland auf 210.000 bis 350.000 Brutpaare, für Hessen auf über 15.000-30.000. Die Art wird dennoch wegen starker Bestandsabnahme aktuell mit ungünstig-unzureichend eingestuft.

### Stieglitz

Brutvogel in fast ganz Europa bis Mittelsibirien, Zentralasien und Nordafrika. Weltweit und europaweit keine eindeutige Abnahme und deshalb keine Gefährdung (Quelle: Wikipedia). Hingegen haben in Deutschland und Hessen durch die landwirtschaftliche Intensivierung die Bestände deutlich abgenommen, deshalb Einstufung in der hessischen Ampelliste mit ungünstig-unzureichend und neuerdings in der hessischen Vorwarnliste.

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der 2 Arten im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 42 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

Ja, im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Ja, gemäß Bebauungsplan darf Vegetation nur von Oktober bis Februar entfernt werden.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?  ja  nein

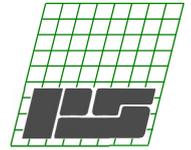
Prinzipiell ja, hier aber wegen Vermeidungsmaßnahmen und bisher nur mäßiger Gefährdung der Arten nicht erforderlich.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ?  ja  nein

Ja, weil Ausweichmöglichkeiten mit Bruthabitateignung bereits im engeren Umfeld bestehen.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

Eine direkte Zerstörung etc. von Fortpflanzungsstätten wird durch das Verbot von Vegetationseingriffen in der Brutzeit verhindert (siehe Hinweise im B-Plan).



## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

Das Verbot von Vegetationseingriffen in der Brutzeit gewährleistet auch das Tötungsverbot.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Siehe a). Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

Entfällt.  ja  nein

### Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestände (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?  ja  nein

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Störungen im Bereich der potenziellen Nahrungs- und Bruthabitats zu erwarten, auch wenn das Verbot von Vegetationseingriffen während der Brutsaison beachtet wird. Sie sind aber, da nicht zu einer Gefährdung der lokalen Population führend, nicht als artenschutzrechtlich erheblich zu beurteilen.

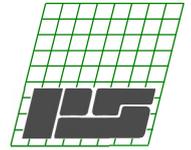
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Nein, nur unter Verzicht auf das Bauvorhaben. Hier aber nicht relevant.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?  ja  nein

Nein, weil in der umliegenden Gemarkung Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten bestehen und maximal 1-2 Brutpaare pro Art betroffen sind.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein



#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?  ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**  
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL:

Entfällt.

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 43 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**



## b) Haselmaus

### Allgemeine Angaben zur Art

#### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist in der vom Bauvorhaben betroffenen Waldrandzone grundsätzlich möglich, da die für die Art wichtigen Habitatvoraussetzungen gegeben sind.

#### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV – Art
- Deutschland: Gefährdung anzunehmen
- Hessen: Daten mangelhaft

#### 3. Erhaltungszustand

- Erhaltungszustand EU-weit unbekannt
- Erhaltungszustand in Deutschland ungünstig-unzureichend
- Erhaltungszustand in Hessen ungünstig-unzureichend

Der Erhaltungszustand wurde für Hessen 2013 mit „ungünstig-unzureichend“ eingestuft, bei allerdings mangelhafter Datengrundlage („D“) gemäß Roter Liste Hessen. Eine Fortschreibung ist seitdem noch nicht erfolgt. Deutschlandweit wird eine Gefährdung angenommen. Regional ist die Art nach den vorliegenden Erkenntnissen vergleichsweise häufig und damit wenig gefährdet. In der weltweiten Roten Liste gefährdeter Arten der IUCN wird sie in der Kategorie *Least concern*, also als nicht bedroht aufgeführt.

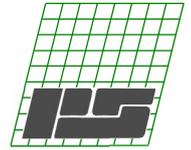
#### 4. Charakterisierung der betroffenen Arten

##### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Ihr bevorzugter Lebensraum sind Laub- und Mischwälder mit reichem Strauchbestand. Wesentlich ist ein vielfältiges Nahrungsangebot mit pflanzlicher und tierischer Nahrung, insbesondere auch unterschiedliche Gehölze mit Beeren und fettreichen Früchten. Besonders beliebt sind Haselsträucher. Sie siedelt aber auch gelegentlich innerhalb menschlicher Siedlungen und in Gehölzen entlang von Straßen und hat sich dadurch als nicht so störepfindlich erwiesen wie früher vermutet.

Tagsüber schläft sie in ihrem etwa faustgroßen, kugelförmigen *Kobel* genannten Nest, das sie meist aus Grasspreiten, Laubblättern und anderem geeigneten bzw. in der direkten Umgebung verfügbaren Material baut und in Büschen und Bäumen aufhängt. Oft benutzt sie auch Nisthöhlen und Nistkästen. In der Zeit von Mai bis Ende Oktober streift sie nachts umher und ernährt sich von Knospen, Samen, Beeren, Nüssen, Eicheln, Bucheckern, Insekten, Schnecken, Würmern und Vogeleiern. Sie gehört somit zu den Allesfressern. Die Haselmaus ist ein hervorragender Kletterer und lebt die meiste Zeit auf Bäumen. Das Revier der Haselmaus hat einen Radius von etwa 150 bis 200 Metern.

Den Winterschlaf verbringt sie in einem frostsicheren Nest in Erdhöhlen oder Baumstümpfen, gelegentlich auch in Baumhöhlen oder Nistkästen.



## 4.2 Verbreitung

Die Haselmaus ist – mit Lücken in Norddeutschland – über das gesamte Mitteleuropa verbreitet und kommt in Osteuropa bis zum Mittellauf der Wolga vor. Im Mittelmeergebiet und an der Ostsee finden sich Vorkommen auf Inseln, autochthone Vorkommen gibt es außerdem in Frankreich, England, Teilen Dänemarks und Südschweden. Die meisten Nachweise in Deutschland stammen aus den laubholzreichen Mittelgebirgen Mittel- und Südwestdeutschlands.

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

Im Falle eines Vorkommens grundsätzlich ja, und zwar bei der Rodung von Bäumen und Gebüsch.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Baum- und Strauchfällungen müssen im Winter erfolgen, um sommerliche Baumnester nicht zu gefährden. Zur Vermeidung der Zerstörung von Überwinterungs-Erdnestern im Winter dürfen aber Rodungs- und Erdarbeiten in dieser Zeit nicht durchgeführt werden, und auch schwere Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden. Nicht zu starkes Holz sollte bald nach der Fällung ohne schwere Maschinen entfernt werden. Der restliche Abtransport sollte ab Mai nachgeholt werden, wenn die Überwinterungsnester verlassen sind (siehe textliche Festsetzung).

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?  ja  nein

Grundsätzlich ja. Die Vermeidungsmaßnahme wird hier aber auch bei konkreten Individuen-Nachweisen für ausreichend gehalten, weil nur die Waldrandzone betroffen ist.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

Nr. 6.1.a gilt analog.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Nr. 6.1.b gilt analog.



c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

Entfällt.  ja  nein

#### Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

#### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?  ja  nein

Ja, durch Beeinträchtigung von Habitaten (Gehölzbeseitigung) und durch baubedingte Störungen allgemein. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Gefährdung der lokalen Population ist wegen der Vielzahl geeigneter, miteinander vernetzter Habitate in Dillenburg aber nicht gegeben.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Der Beeinträchtigungen lassen sich nicht vermeiden.

c) Wird der Erhaltungszustand von **lokalen** Populationen verschlechtert (= erhebliche Störung)?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

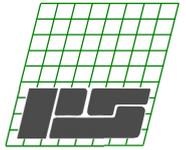
Entfällt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!  
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen



**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL:**

**Entfällt.**

**8. Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang werden diskutiert.
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!